

## Merkblatt zum Wasserhausanschluss

Diesem Merkblatt liegt der **„Antrag auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung“** bei.

Um Ihnen und uns genügend Zeit für die Antragstellung und Bewilligung einzuräumen, bitten wir Sie, dieses Merkblatt sorgfältig zu lesen und den Antrag vor Baubeginn bei der Gemeinde Berg einzureichen.

Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist (§ 9 Abs. 1 Wasserabgabebesatzung (WAS)).

Sie als Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der gemeindlichen Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden (§ 10 Abs. 2 WAS).

Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers (Hausinstallation) hergestellt oder wesentlich geändert wird, ist der „Antrag auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage“ bei der Gemeinde Berg mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen einzureichen:

- a) Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll; er muss in ein Installateurverzeichnis eingetragen sein!
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
- d) im Falle eines Grundstücksanschlusses, der wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet (§ 4 Abs. 3 WAS) die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Änderungen dürfen nur durch Installationsunternehmen erfolgen, die in das gemeindliche Installateurverzeichnis oder das Installateurverzeichnis anderer Wasserversorgungsunternehmen eingetragen sind (§ 11 Abs. 4 WAS). Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Gemeinde Berg eingetragen sind, haben den Nachweis der Eintragung in ein Verzeichnis eines anderen Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen. Der Nachweis ist dem Wasserantrag beizufügen.

Derzeit sind nachstehende Firmen in das gemeindliche Installateurverzeichnis aufgenommen:

- ◆ Firma Bernd Brunnhuber, Starnberger Str. 42, 82335 Berg-Höhenrain  
Tel.: 08171/76506, Fax Nr.: 08171/ 29860
- ◆ Firma Hans Oberrieder Heizung, Sanitär GmbH, Martinsholzer Str. 2, 82335 Berg-Aufkirchen  
Tel.: 08151/51909, Fax: 08151/50278
- ◆ Firma Schneider Haustechnik, Kirchweg 5, 82335 Berg-Aufkirchen  
Tel.: 08151/979040, Fax.: 08151/979039
- ◆ Firma Stadler GmbH, Berger Straße 13, 82335 Berg-Allmannshausen  
Tel.: 08151/953875
- ◆ Firma Willi Urban, Dürrbergstraße 13, 82335 Berg – Assenhausen  
Tel.: 08151/95490, Fax: 08151/972335, E-Mail: willi.urban@gmx.de

Das zum Einbau vorgesehene Material muss dem Chemismus des Trinkwassers Rechnung tragen.

Beachten Sie bitte auch, dass die Hausinstallation durch Mitarbeiter des gemeindlichen Wasserwerkes überprüft werden kann.

**Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde Berg hergestellt.**

Vor Verlegung der Hausanschlussleitung ist der Anschlussort bzw. die Anlage des Grundstückseigentümers mit dem gemeindlichen Wasserwerk zu besichtigen.  
Bitte vereinbaren Sie dazu rechtzeitig einen Termin mit dem Amt für Hoch- und Tiefbau unter der Tel. Nr.: 08151/508-23.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung Berg